

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1826

74 (16.9.1826) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

Kinzig-, Murg- und Pfünz-Kreis.

Nro. 74. Samstag den 16. September 1826.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigsten Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 14669 Die Ertheilung von Weinwirtschaftsgerechtigkeiten betreffend.

Gelegenheitlich der vielen einkommenden Gesuche um Bewilligung von Schuldgerechtigkeiten, Wein- und Bierwirtschaften, hat man sich überzeugt, daß die Zahl der Wirtschaften beinahe allerwärts das wirkliche Bedürfnis übersteigt, weshalb in der letzten Zeit sowohl von dem Kreisdirectorium beinahe sämtliche Gesuche um Wirtschaftsertheilungen abgelehnt, als auch die gegen derartige Verfügungen ergrieffenen Rekurse vom Großherzogl. hochpreisl. Ministerium des Innern von der Hand gewiesen worden sind.

Nichts desto weniger muß man wahrnehmen, wie solche Gesuche und Rekurse sich immer mehr häufen und so oft wiederholt werden, daß über einzelne Gesuche ganze Actenbände erwachsen. Da nun die Bewerber, in der Hoffnung zuletzt dennoch die Concession zu erlangen, die Gelegenheit ihren Nahrungsstand auf eine andere Weise zu verbessern, häufig verabsäumen, und jedenfalls sich durch ihre wiederholten Eingaben, Kurse und bisweilen durch Reisen zum Zweck mündlicher Sollicitation in Kosten versetzen; so wird nach Verfügung Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 16. August d. J. Nro. 10305, zu Befriedigung dieses Nachtheils den Aemtern aufgegeben, bei vorkommenden Gesuchen, die Bewerber sogleich zu ermahnen davon abzusehen, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, welche der Gewährung zur Seite stehen. Die kann aber nur da der Fall seyn, wo nicht nur bei unzweifelhafter Unzulänglichkeit der bestehenden Wirtschaften ein dringendes Bedürfnis der Errichtung einer neuen Gast- oder Schenkwirtschaft im Inter.ß des Publikums vorhanden ist, sondern der Bewerber zugleich neben den erforderlichen persönlichen Eigenschaften, die hinlänglichen Mittel besitzt, um diese Bedürfnisse durch angemessene Einrichtungen zu befriedigen. Niemals kann wie bei andern Gewerben die bloße persönliche Befähigung z. B. durch Diener und Knechte als Kräfte, die Concession begründen. — Vor allem ist aber der hie und da herrschenden Meinung zu begegnen, daß die Verleihung von Wirtschaften als ein Mittel zu betrachten sey, in ihrem Vermögen herabgekommenen Ortsinwohnern eine Nahrungsquelle zu verschaffen, indem in der Regel solche Personen am wenigsten zum Betrieb einer Wirtschaft geeignet sind, und die Bewilligung hiesu von denselben meistens nur nachgesucht wird, um sich anstrengenderen Beschäftigungen zu entziehen.

Durlach und Offenburg den 9. September 1826.

Die Directoren

des Murg- und Pfünz-

J. A. D. v. Dürheim.

und Kinzigkreises.

Fehr. v. Senzburg.

vd. Kofl.

Nro. 12742. Die Ausstreichung der Einträge in den Unterpfandsbüchern betr.

Der § 26. der Pfandschreibereis-Instruction vom 6. September 1823 enthält zwar die gesetzmäßige Vorschrift, daß bei Ausstreichung der Einträge in den Unterpfandsbüchern, dem Pfandgericht entweder ein rechtskräftiges Urtheil oder eine öffentliche Urkunde, welche die Rechtskräftigkeit und Einwilligung der Beteiligten zur Ausstreichung des Eintrags bestätigt, vorgelegt werden soll. Hiermit steht aber das hierauf bezügliche Formular Lit. I. insofern im Widerspruch, als daraus hervorzugehen scheint, daß es zur Ausstreichung einer Hypothek im Unterpfandsbuche genüge, wenn der Schuldner nach Zahlung des Capitals an den Gläubiger, die ihm von letztem spradmirte Obligation mit beigesezier Empfangsbekundigung dem Pfandgericht productire.

Da dies jedoch nach dem klaren Wortlaut des §. 26. der gedachten Instruction, im Einklang mit den Landrechtsfägen 2157 u. 58 keineswegs der Fall ist, vielmehr zur gütigen Ausstreichung einer Hypothek im Unterpfandsbuche entweder ein dieselbe verordnendes rechtskräftiges Urtheil oder eine öffentliche Urkunde über die Rechtsfähigkeit und Einwilligung der Beteiligten, oder aber ein dieselbe ergänzender richterlicher Weisungsbefehl erfordert wird; so hat sich das Großh. Justizministerium im Einverständnisse mit dem Großh. Ministerium des Innern veranlaßt gefunden, durch hohen Beschluß vom 22. v. M. Nro. 3105. das in der Pfandschreiberei-Instruktion als Beilage I. enthaltene Formular, nach dem unten folgenden abzuändern.

Zur Erläuterung wird dabei ferner angefügt, daß in dem Fall, wo der Gläubiger zwar urkundlich auf sein Pfandrecht verzichtet, aber nicht auch zugleich urkundlich in die Ausstreichung desselben eingewilligt hat, dieser Mangel durch einen einfachen richterlichen Weisungsbefehl ergänzt werden kann, und daß in dem Fall wo ein Gläubiger auf vorgängige Aufforderung seine Einwilligung verweigert, hierüber nach summarischer Verhandlung ein richterliches Erkenntniß ertheilt werden muß, auf welches dann ebenso, wie auf jedes andre rechtskräftige Urtheil, die Ausstreichung der Hypothek im Unterpfandsbuche erfolgen kann, ohne daß es hierzu eines besondern richterlichen Weisungsbefehles bedarf.

Von dieser hohen Verordnung werden daher sämtliche Aemter und Amtsrevisorate des diesseitigen Kreises zur Nachricht und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Offenburg den 2. September 1826.

Das Directorium des Kinzig-Kreises.

Fehr. v. Sensburg.

vd. Braunstein.

Entwurf für Ausstreichung der Einträge im Unterpfandsbuch.

Geschehen Binzen den

Vor Unterzeichnetem Pfandgericht erschien Jakob Weiß und producirte seine dem Bürgermeister Heinrich in Graben ausgestellte auf 1000 fl. lautende Obligation (Pfandurkunde) d. d. Binzen den 23. April 1812 mit beigefogter Empfangsbescheinigung des Gläubigers und einer von dem Großh. Amtsrevisorat ausgefertigten Urkunde über dessen Einwilligung zum Ausstreichen seines Unterpfandsrechtes d. d. 21. Juni 1822 (einen von Großh. Amt ertheilten richterlichen Weisungsbefehl vom 21. Juni 1822)

Da nun hieraus erhelle, daß das Kapital bezahlt sey und der Gläubiger die Ausstreichung der Hypothek im Unterpfandsbuch bewilligt (das rechtskräftige Urtheil, der richterliche Weisungsbefehl, die Ausstreichung der Hypothek im Unterpfandsbuch verordnet) habe, so bitte er um deren Bewirkung (und Rückgabe der getilgten Pfandurkunde.)

Man hat diesem Gesuche willfahet, die Ausstreichung bewerkstelligt und die producirte Einwilligungsurkunde zu den Beilagen des Unterpfandsbuchs genommen, die Pfandurkunde selbst aber dem Schuldner zurückgegeben.

T. T. T.

Nro. 12449. Die Castration der Pferde durch ausländische Thierärzte betreffend.

Die Großherzogliche Sanitätscommission hat sich nach einem Erlasse derselben vom 11. dieses Nro. 1652. in Beziehung auf die Frage; ob ausländische Thierärzte befugt seyen, in diesseitigem Lande die Castration der Pferde vorzunehmen? mit der Großherzoglichen Landesgesundheits-Direction dahin einverstanden:

„Daß, so lange nicht eine etwaige Verweigerung des Reciproci von einem oder dem andern benachbarten Staate eine Beschränkung herbeiführen dürfte, die Castration der Pferde in diesseitigem Lande von solchen ausländischen Thierärzten geschehen dürfe, welche sich durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen, daß sie gehörig gelehrt sind, von ihrer Regierung unbeschränkte Licenz zur Ausübung der Thierheilkunst haben somit als Thierärzte erster Classe anerkannt werden können.“

Damit nun die Thierärzte die Großherzogliche Sanitätscommission nicht mit unnöthigen Klagen wegen unberechtigten Eingriffen ausländischer Thierärzte in die Thierheilkunde bei Ausübung ihrer Praxis in dem badischen Lande behelligen, die Unterthanen auch wissen, was ihnen in dieser Hinsicht zu thun erlaubt ist, so wird hierdurch verkündigt, daß den ausländischen Thierärzten unter obigen Bedingungen gestattet sey, die Castration der Pferde in diesseitigem Lande vorzunehmen.

Offenburg den 26. August 1826.

Großh. Directorium des Kinzigkreises.

Fehr. v. Sensburg.

vd. Braunstein.

Scribenten-Prüfung betreffend.

Gegen Ende des künftigen Monats October wird die Scribenten-Prüfung im Rechtspolizei- und Amtsactuariatfache dahier vorgenommen werden.

Sämmtliche Individuen, welche sich gedachten Schreibereifächern zu widmen willens sind, werden hievon mit dem Anhang in Kenntniß gesetzt, daß sie sich spätestens den 15. gedachten Monats October bei dem Kreisdirectorium zur Prüfung zu melden haben, indem die nach dieser Frist einkommenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung nicht mehr berücksichtigt werden.

Durlach den 9. September 1826.

Das Directorium des Murg- und Pfalz-Kreises.

In Abwesenheit des Kreis-Directors.
v. Dürheimb.

vd. R. st.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Verloosung der im Jahr 1827 planmäßig zurückzuzahlenden 1440 Stück Amortisations-Kasse-Obligationen vom Ansehen ad 6 Millionen Gulden vom Jahr 1808 so wie der planmäßigen Gewinne wird Montag den 2. October 1826 Morgens 8 Uhr, dahier im Saale der II. Landständischen Kammer im Beiseyn der ernannten Commission statt finden, wobei Jedermann freien Zutritt hat.

Karlsruhe den 12. September 1826.

Großherzogl. Badische Amortisations-Kasse.

Bekanntmachungen.

Durch die von Seiner Königl. Hoheit dem Professor Dehl zu Rastatt gnädigst übertragene Bezirks-Bauinspektion Konstanz ist die Zeichnungslehrstelle am Lyceum, und in der Handwererschule zu Rastatt in Erledigung gekommen. Dieselbe ist mit folgendem Jahresgehalt verbunden:

a) Aus dem Rastatter Studienfond:

Baars Geld 300 fl., Korn 6 Malter, Speltz 20 Malter, Gerste 2 Malter, Haber 15 Malter, Heu 36 Zentner, Stroh 100 Gebund, Tannenholz 5 Klafter, Wein 1 Fuder. Freies Logis im Lyceumsgebäude nebst Garten, oder dafür 88 fl. in Geld.

b) Von der Stadt Rastatt:

Baars Geld 100 fl., Tannenholz 2 Klafter.

Die Kompetenten um diese Lehrstelle der freien Hand- und Architektonischen Zeichnung haben sich mit ihren Vorstellungen, und Ausweisen über ihre Fähigkeit in diesen Zeichnungsfächern innerhalb 6 Wochen an das Großherzogliche Ministerium des Innern, katholische Kirchen-Section zu wenden.

Wobei noch bemerkt wird, daß derjenige, welchem diese Lehrstelle übertragen wird, die sämmtliche Baugeschäfte der katholischen Stiftungen in der dortigen Gegend, und die sonstige ihm von Seiten der katholischen Kirchen-Ministerial-Section ertheilt werdende Bauaufträge im Orte Rastatt ohne alle weitere Belohnung, und unabdrücklich seines Lehramtes, die Aufträge außer der Stadt aber gegen die normalmäßige Diät, jedoch ohne Voiture oder Rittlohn-Bergütung, auch ohne daß er für die nöthigen Pla-

ne, für Fertigung der Ueberschläge, oder Berichte etwas zu fordern berechtigt wäre, zu besorgen hat.

Untergeichtliche Aufforderungen
und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Baden.

(3) zu Haueneberstein an den in Gant erkannten Bürger Valentin Engler auf Montag den 2. October d. J. früh 8 Uhr auf hiesiger Amtskanzlei. A. d.

Bezirksamt Eppingen.

(3) zu Fettingen an das in Gant erkannte Vermögen der Christoph Blanckischen Ehefrau, auf Dienstag den 26. September d. J. Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(3) zu Eschau, Stabs Fischerbach, an den Gütleinsbesitzer Christian Gebert, auf Samstag den 30. September d. J. auf diesseitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Hornberg.

(2) zu Schmidtegrund, Stabs Kirnbach, an den in Gant erkannten Georg Wälde, Gütleinsbesitzer, auf Dienstag den 10. October d. J. in

beiseitiger Amtskanzlei, zugleich wird über die Aufstellung eines tüchtigen Güterpflegers Verhandlung gepflogen. Aus dem

Oberamt Offenburg.

(1) zu Zunsweier an den in Gant erklärten Herrmann Föhrenbach, auf Mittwoch den 27. September d. J. Vormittags 8 Uhr auf diebeiseitiger Oberamtskanzlei.

(3) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Da die Wittwa des dahier verstorbenen Cameral-Revisor Leonhard Götz zu Umgehung des Gantverfahrens über die Verlassenschaft ihres Ehegatten Vorschläge zu einem Vorg- und Nachlassvergleich gemacht, und um Vorladung der Gläubiger gebeten hat, so werden sämtliche Gläubiger des verstorbenen Cameral-Revisor Götz andurch vorgeladen, bis Mittwoch den 27. September d. J. Vormittags 8 Uhr ihre Forderungen unter Vorlage der Beweisurkunden gehörig zu liquidiren und sich auf die ihnen in termino gemacht werden Vergleichsvorschläge zu erklären, widrigenfalls bei dem Abschlusse eines Vergleiches die Verlassenschaftsmasse ohne Berücksichtigung der nicht liquidirten Forderungen wird vertheilt, andernfalls aber Gant erkannt und die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger von der Gantmasse werden ausgeschlossen werden. Karlsruhe den 30. August 1826.

Großherzog. Stadamt.

(2) Karlsruhe. [Schuldenliquidation.] Ueber die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Johannes Falk von Wöstadt, Oberamts Bruchsal, ist der förmliche Konkurs erkannt und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Donnerstag den 28. September d. J. Vormittags 8 Uhr anberaumt, wozu sämtliche Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses von der Gantmasse vorgeladen werden.

Karlsruhe den 2. September 1826.

Großh. Stadamt.

(1) Karlsruhe. [Aufforderung.] Wer etwas an den verstorbenen Rechnungsrath Herrn Karl Friedrich Sievert zu fordern hat, wird der Erbvertheilung wegen hiermit aufgefordert, solches Montags, den 25. d. M. Vormittags 9 Uhr auf dem Stadtamts-revisorat anzumelden, da sonst die Verlassenschaft verwiesen und an die Erben ausgefolgt werden wird.

Karlsruhe den 12. September 1826.

Großh. Stadtamts-Revisorat.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mündtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Eppinacn.

(3) von Sulzfeld dem blödsinnigen David Beißel, dessen Pfleger der Bürger Johann Pfefferte von da ist.

(2) Kasstatt. [Bekanntmachung.] Mittelfst die sämtlichen Beschlusses vom heutigen wurde erkannt, es sene Ehrurg Karl Birnstill von Kasstatt nicht fähig, sein Vermögen selbst zu verwalten, und es wurde ihm sohin als Aufsichtspfleger Handelsmann Jakob Birnstill dahier gesetzt, ohne dessen Bestimmung er keine im Landrechtssag 513 genannten Handlungen vornehmen kann.

Kasstatt den 7. September 1826.

Großherzog. Oberamt.

Erbovordnungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Achern.

(2) von Kappel-Rodeck der Lorenz Rod, welcher seit 30 Jahren abwesend ist, dessen Vermögen in 93 fl. besteht. Aus dem

Bezirksamt Hüfingen.

(2) von Hüfingen der schon bei 30 Jahren von hier abwesende Johann Engel, binnen 9 Monaten, dessen unter Pflögschaft befindliches Vermögen in 247 fl. besteht.

(2) von Riedöschingen der Joseph Desel, beiläufig 70 Jahre alt, welcher bereits seit 40 Jahren von Haus abwesend ist, ohne daß inzwischen etwas von seinem Aufenthalt, Leben oder Todesfall bekannt geworden ist, dessen Vermögen in 67 fl. 23 kr. besteht.

Bezirksamt Meersburg.

(3) von Meersburg der Franz Christoph Meßmer, geboren den 29. März 1739, welcher sich längst vom Hause entfernte und sich als Gärtner nach Paris soll begeben haben, ohne daß seither etwas zuverlässiges über sein Schicksal hätte ausgemittelt werden können, dessen Vermögen in 130 fl. 13 kr. besteht.

(2) Heidesberg. [Erbovordnung.] Die Ehefrau des Bogten Bauder zu Wünschmichelbach, Maria Elisabetha geberne Wälter starb am 23. April 1824 kinderlos und mit Hinterlassung eines Vermögens von 1500 fl. worüber sie nicht disponirt hat; da nun der überlebende Ehegatte keine erbfähigen Verwandten angeben kann, so werden die etwa

vorhandenen unbekanntem Erben der Verstorbenen hiemit aufgefordert, sich unfehlbar binnen 4 Wochen entweder selbst, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte bei vorgefertigtem Oberamte zu melden, und ihre Erbansprüche gehörig geltend zu machen, ansonsten zu gewärtigen, daß mit Rücksicht auf einen in Mitte liegenden Ehevertrag vom 17. Dezember 1799 das weiter Geordnete dem Gesetze gemäß wegen dieser Erbschaft werde verfügt werden.

Heidelberg den 28. August 1826.

Großherzogl. Oberamt.

(2) Meersburg [Erbovorladung.] Am 23. Januar d. J. starb Franziska Bach von Mimmehausen, verheiratet mit Bäckermeister Joseph Kern zu Markboef, mit Zurücklassung eines Vermögens von 489 fl. ohne daß sich ein legitimer oder erbfähiger Verwandter bisher hätte aufgefunden. Wir haben nun den rückgelassenen Ehemann in den Besitz dieses Vermögens gegen Caution eingewiesen, und fordern die allenfalligen erbfähigen Verwandten der verstorbenen Franziska Bach auf, sich innerhalb 3 Jahren von heute an zum Antritt der Erbschaft dazur zu melden, und genügend zu legitimiren, widrigenfalls Joseph Kern im Sinne des Art. 771. d. n. L. der Sicherstellung entzogen würde.

Meersburg den 3. August 1826.

Großh. Bezirksamt.

(3) Bruchsal. [Verschollenheitsklärung.] Da der unterm 21. September 1824 öffentlich vorgeladene Joseph Reinauer von Forst sich in der anberaumten Frist nicht gemeldet hat, so wird derselbe annuit für verschollen erklärt, und verordnet, daß dessen Vermögen seinen bekannten nächsten Verwandten zum fürsorglichen Besitz übergeben werden solle. Bruchsal den 19. August 1826.

Großherzogliches Oberamt.

(2) Kork. [Verschollenheitsklärung.] Da der lebige Metzgergesell Johann Friedrich Nittmann aus der Stadt Kehl auf die Vorladung vom 10. August vorigen Jahres sich nicht gemeldet hat so wird er nunmehr für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Kautionleistung übergeben werden.

Kork den 31. August 1826.

Großh. Bezirksamt.

(2) Waldbühl. [Verschollenheitsklärung.] Johann Deaz von Niederwiel, welcher sich auf die Zivilcalladung vom 27. August v. J. bisher nicht gemeldet hat, wird annuit für verschollen erklärt, und sein Vermögen den Verwandten in fürsorglichen Besitz eingeantwortet werden.

Waldbühl am 19. August 1826.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Eppingen. [Vorladung.] Der Kanonier Friedrich Kamm von hier, welcher nach dem verkündeten allerhöchsten Generalpardon aus seiner Garnison desertirt ist, wird hierdurch aufgefordert sich binnen drei Monaten zu stellen, und über seinen Austritt zu verantworten widrigenfalls gegen denselben nach den Gesetzen verfahren werden soll.

Eppingen den 4. September 1826.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Heidelberg. [Fahndung und Signalement.] Der unten beschriebene Franz Kraus von Reigingen, Obervogtei-Amts Trochtersingen, ist der Theilnahme an dem unterm 29. Juni d. J. auf dem Niedersweilshofe verübten Raube und thätlichen Mißhandlung des Hausbesizers sehr verdächtig. Wir ersuchen deshalb sämtliche Justiz- und Polizeybehörden, auf diesen Purschen fahnden und ihn auf Verlangen gefänglich hieher eintiefen lassen zu wollen.

Signalement.

Franz Kraus von Reigingen ist 25 bis 29 Jahre alt, 5' groß, nicht stark von Körper, hat ein breites Gesicht, braune Augen und schwarze oder dunkelbraune kurz abgechnittene Haare.

Kleidung.

Ein runder Filzhut, ein kurzer Kittel von weissem reißten Tuch, u. d. g. lange schon ziemlich abgetragene Beinkleider, Halbstiefel oder s. g. Woffen. Er soll als Viehhirt oder Schäfer, zuweilen in Gesellschaft einer Weibsperson herumziehen.

Heidelberg den 7. September 1826.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(1) Engen. [Bekanntmachung.] Nachträglich zu dem amtlichen Ausschreiben vom 1. September d. J. No. 5237. wegen des zu Welschingen ausgefundenen Kindes wird zu mehrerem Behufe der Entdeckung des Thäters oder der Thäterin, noch bekannt gemacht, daß sich bei diesem zurückgelassenen Kinde ein über das Kreuz zusammengelegtes Wachsstückchen, zwei Zettelchen, wo auf dem einen das Bild der heiligen Dreikönige in schlechtem Holzdrucke, auf dem andern aber ein Vers gedruckt ist, und drei weiße alte Bindeln, nebst einem weiß überzogenen Kissen, alles ohne Buchstabenbezeichnung befanden. Das Kind war in ein altes blaues Tschöbchen gekleidet.

Engen den 7. September 1826.

Großh. Bad. Fürstl. Fürstbergisches Bezirksamt.

(2) Meersburg. [In Verstoß gerathene Obligation.] Die von der Kirchenfabrik Meersburg an die Wenzischen Kinder dazur, modo Lisette

Wenz zu Oberhausen über 500 fl ausgestellte Obligation ist in Verstoß gerathen. Der allenfallsige Besitzer derselben wird daher aufgefordert dieselbe binnen zwei Monaten um so gewisser dießseits zu produciren, und seine Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie sonst nach fruchtlosem Umfuß dieser Frist für kraftlos erklärt werden würde.

Neersburg den 25. August 1826.
Großh. Bezirksamt.

K a u f - A n t r ä g e .

(2) Karlsruhe. [Fouragelieferung betreffend.] Die Lieferung der Fourage für die Garnisonen Karlsruhe mit Gottesau und Umgegend, sodann Bruchsal und Mannheim wird mittelst Einreichung versiegelter schriftlicher Gebote, ganz, oder für jede Garnison getheilt vom 1. October d. J. an auf weitere 3 Monate an den Wenigstnehmenden begeben. Diejenigen, welche diese Lieferung übernehmen wollen, werden andurch aufgefordert, ihre Gebote längstens bis zum 21. laufenden Monats verschlossen hierher einzureichen, weil am 22. desselben Monats die einkommenden Gebote eröffnet und an diesem Tage durchaus keine Gebote mehr angenommen werden, wobei es sein unabänderliches Bwenden behält. Auf dem Umschlag jeder Soumission muß um deren frühere Erbrechung zu verhindern, ausdrücklich bemerkt werden „Fouragelieferung.“ Die Gebote müssen mit deutlichem Worten und Zahlen, und in letztern specialiter die Gebote für die leichte Ration Haber, Heu, und Stroh, ausgedrückt seyn, indem undeutliche und unbestimmte Gebote nicht berücksichtigt werden können. Die Soumissionen dürfen keine Bedingungen oder Klauseln enthalten, indem sich außer den bestehenden Lieferungsbedingungen auf keine weitere Conditionen eingelassen wird. Es wird ferner bemerkt, daß wenn zwei oder mehrere Individuen eine Lieferung in Gemeinschaft übernehmen wollen, sich dieselbe alle in den Soumissionen unterschreiben müssen, und nicht einer von ihnen allein mit der Unterschrift N. N. et Compagnie, indem eine solche Soumission nicht berücksichtigt werden wird. Ebenso werden keine Asteracorde oder Untertlieferanten geduldet, sondern derjenige, dem die Lieferung durch Ratification übertragen wird muß sie unter Erfüllung der Conditionen, wofür er tenent ist, selbst besorgen, so fern er nicht die dießseitige Genehmigung zur Uebertragung seiner Lieferung an einen Dritten vorher nachgesucht und erhalten hat. Die Lieferungsbedingungen können bei den Stadtkommandantchaften und dem dießseitigen Secretariat, wie bisher, eingesehen werden.

Karlsruhe den 5. September 1826.
Großh. Kriegs-Ministerium.

v. Schaffer. vdt. Sandert.

(2) Rappena. [Salzsäcke-Lieferung.] Für den Bedarf dießseitiger Saline soll die Lieferung von 50000 Stücken Salz-Säcke an den Wenigstnehmenden im Wege der Soumission unter folgenden Bedingungen begeben werden.

1) Die Säcke müssen von gutem hanfwerklichem Tuch, 4 Schuh Pariser Mafes lang und ein Schuh 9 Zoll breit, mit doppeltem Faden genäht und ein jeder Sack mit $1\frac{1}{2}$ Elle Sackband zum Zubinden versehen seyn.

2) Hat die Lieferung franco hier und nach jeweiliger Bestellung zu geschehen.

3) Müssen die Soumissionen bis zum 2. October d. J. ohnfehlbar dahier eingereicht und mit der Aufschrift „Salz-Säcke-Lieferung“ versehen seyn; später eintreffende werden nicht beachtet.

4) Hat sich jeder Anbietende mit einem guten Vermögenszeugniß wegen Erfüllung seiner Verbindlichkeit auszuweisen und sein Offert mit einem Probesack zu begleiten so wie in seinem Anerbieten ausdrücklich zu bemerken, ob dasselbe für die ganze Lieferung oder nur für einen Theil derselben geschieht. Ludwigsalme Rappena den 8. September 1826.

Großh. Salinen-Verwaltung.
Rosentritt. Koch. Stein.
vdt. Eberstein.

(1) Rappena. [Brenn-Dehl-Lieferung.] Die hiesige Saline bedarf für ein Jahr, nämlich vom 1. October 1826 bis dahin 1827 ohngefähr 30 Centner Reys-Dehl, deren Lieferung im Soumissionswege an den Wenigstnehmenden unter folgenden Bedingungen begeben werden soll.

1) Muß das Dehl ächt, unvermischt und gehörig abgelagert seyn.

2) Dasselbe muß franco hier und in Neubadischem Gewicht nach jeweiliger Bestellung geliefert werden.

3) Hat Lieferant die leeren Fässer auf seine Kosten wieder zurückzunehmen.

4) Müssen die Soumissionschreiben bis den 30. d. M. dahier eingetroffen seyn, da später eintreffende nicht mehr beachtet werden können.

5) Wird nach jedesmaliger Ablieferung baar bezahlt. Ludwigsalme Rappena den 8. September 1826.

Großherzogtl. Salinen-Verwaltung.
Rosentritt. Koch. Stein.
vdt. Eberstein.

(2) Bretten. [Baureparaturversteigerung.] Mittwoch den 20. September 1826 Vormittags 8 Uhr werden auf diesseitigem Bureau die in dem Beziel der unterzeichneten Stelle pro 1826 und 1827 vorzunehmenden Baureparaturen, im Betrag von 1811 fl. 20 kr. in öffentlicher Steigerung an den wenigstnehmenden befähigten Bauhandwerksmann begeben werden.

Bretten den 8. September 1826.

Großh. Domainen-Verwaltung.

(2) Emmendingen. [Mühle- und Fruchtversteigerung.] Die zur Mühle Martin Adler'schen Gantmasse von Bahlingen gebörende herrschaftliche Erblehmühle, welche 3 gute Mahlgänge und das Recht hat einen 4ten errichten zu dürfen, wird, nach erhaltener Genehmigung, mit einer Schleife, Walke und Handseibe mit 2 Betten, sodann mit Scheuer, Stallung und 2 Fauch Acker-Garten- und Mattfeld, nebst übriger Zugehörde, nunmehr Donnerstag den 28. dieses Monats Vormittags 10 Uhr, auf der Gemeindestube zu Bahlingen, unter Ratifikationsvorbehalt öffentlich versteigert, was andurch bekannt gemacht wird, mit dem Bemerkten, daß die Verkaufsbedingungen bei den Vorgesetzten in Bahlingen eingesehen werden können und auswärtige Steigerungsliebhaber Vermögens- und Sittenzugnisse beizubringen haben. Zur nämlichen Zeit werden die zur Gantmasse gehörende Früchte, nämlich 468 Sester Weizen und 55 Sester Weizen, gegen baare Zahlung verkauft. Emmendingen den 4. September 1826.

Großherzogl. Oberamt und Domainenverwaltung.

(2) Ettlingen. [Mühlenversteigerung.] Die dem Philipp Gräfer von Malsch zugehörige und durch hohen Hofdomänen-Kammer-Beschluß vom 22. v. M. No. 14,198 allodifizierte Erblehmühle, wird in Folge Verfügung Großherzoglichen Bezirks-Amtes vom 5. d. Montag den 2. Oktober l. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause alda unter annehmlichen Bedingungen, die inzwischen bei Theilungs-Commissaire Kagener dahier eingesehen werden können, öffentlich versteigert werden, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß sich solche wegen ihrer Zahlungsfähigkeit mit legalen Zeugnissen auszuweisen haben. Ettlingen den 8. September 1826.

Großh. Amtskrevisorat.

(3) Lahr. [Bauaccordversteigerung.] Die zu dem höchsten Preis genehmigten Bau eines neuen Amtshauses erforderlichen Arbeiten werden Donnerstag den 28. d. M. Vormittags 9 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei an den wenigstnehmenden versteigert. Die Handwerksleute werden hiezu eingeladen mit dem

Bemerkten, daß sich jeder über seine Tüchtigkeit als Meister, und sein Vermögen zu Stellung hinlänglicher Caution auszuweisen habe. Die Pläne, Ueberschläge und Bedingungen können täglich Vormittags eingesehen werden. Am nämlichen Tage Nachmittags 2 Uhr wird das alte Amtshaus nebst Revisorats-Gebäude und Z.b.hörde an den Meistbietenden auf der Amtskanzlei öffentlich versteigert werden. Die Gebäulichkeiten, so wie die Bedingungen können täglich eingesehen werden.

Lahr den 6. September 1826.

Großh. Bezirksamt.

(5) Karlsruhe. [Eigenschaftsversteigerung.] Der Unterzeichnete ist aefonnen bis Montag den 16. Oktober 1826 Nachmittags 3 Uhr im unten beschriebene Lokale folgende Gegenstände aus freier Hand öffentlich versteigern zu lassen, als:

1) Den vor dem Ruppurrer Thor gelegenen Auegarten, sammt Lust- und Gemüthgarten, wie auch Promenade in demselben, ungefähr $2\frac{1}{2}$ Morgen groß, ein modelmäßiges Haus welches 3 Säle, 6 Zimmer, Küche, Keller, nebst einer Wohnung mit Stallung zu 30 Stück Vieh, dann eine Wohnung für einen Aufscher mit Stube, Kammer, Küche, wie auch Stallung zu 6 Kühen enthält, abgetheilt von der daranstoßenden Ziegelhütte durch eine Mauer. Der Anschlag ist 6000 fl., wenn ein annehmliches Gebot geschieht so wird es ohne Ratifikation vorzubehalten auf der Stelle als Eigenthum zugeschlagen. Die Bedienung wegen der Wirthschaft wird am Steigerungstag bekannt gemacht.

2) Eine Ziegelhütte mit 2 Wohnungen für Ziegler, 2 Brennöfen, eine Trockenhütte mit 30000 Stück Brettchen zu Backstein, Kaminstein, Ziegel und Holzriegel, sodann einem Gemüth- und Grasgarten, ungefähr $1\frac{1}{2}$ Morgen Platz, sammt 100 tragbaren Obstbäumen wie auch für immer Letten und obenbemerkten Bedingungen.

3) Sind $4\frac{1}{2}$ Morgen daranstoßenden Acker welcher gut im Stand ist, wovon auf Verlangen weil er am Weg liegt, und leicht zu vertheilen ist, $\frac{1}{2}$ und auch $\frac{1}{4}$ Morgenweis abgegeben werden kann, wenn Liebhaber sich einfinden sollten.

4) Auch kann das Ganze, sollten sich Liebhaber einfinden um ein annehmliches Gebot verkauft werden.

Die Gebäude können alle Tage eingesehen werden; auswärtige Steigerungsliebhaber werden ersucht sich mit amtlichen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Die Bedingungen werden am Steigerungstag im Haus öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe den 26. August 1826.

Maurermeister Müller.

(1) Gondelsheim. [Fruchtverkauf.] Donnerstag den 20. September Vormittags 9 Uhr werden auf dem Bonartshäuser oder alten Hof genannt, 450 Malter Dinkel vom Jahr 1825 in gewissen Abtheilung, gegen baare Bezahlung bei der Abfassung versteigert, und Liebhaber dazu höflich eingeladen.

Bonartshäuser-Hof den 12. September 1826.

(2) Reibheim. [Baumaterialien-Versteigerung.] Freitag den 22. September Vormittags um 10 Uhr werden in Reibheim bei Betten, die von dem abgehenden dasigen herrschaftlichen Speicher-Gebäude vorhandenen Baumaterialien, bestehend in Balken, Sparren, Dielen, Latten, etwas Eisenwerk und Bau- oder Pflastersteinen, öffentlich versteigert werden.

Reibheim den 12. September 1826.

Bekanntmachungen.

(2) Durlach. [Nachricht.] Der Wilsch der Hiesig herrschaftlichen Weinberge ist hoher Anordnung zu Folge von jetzt an bis nach dem Herbst unterlagt, welches hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht wird.

Durlach, den 8. September 1826.
Großh. Domainen-Verwaltung.

Dienst-Nachrichten.

Die erledigte katholische Schulkelle in Böhmgen und Oberschaffhausen ist dem Unterlehrer Kuster zu Reinghausen definitiv verliehen worden.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Apotheker Lafontaine zu Bruchsal das Prädikat als Hofapotheker gnädigst zu ertheilen geruht.

Belobung.

Der Knecht des Försters Reib auf dem See-Hause bei Pforzheim, Johann Adam Groß von Bizingen in dem Württembergischen, rettete im Monate Juni d. J. seinen bei dem Baden in der Wütem in Todesaufahrt acathenen Dienstherrn mit großer An-

strengung und Lebensgefahr vom Ertrinken; welche schöne Handlung zu desselben verdienter Belobung hierdurch bekannt gemacht wird.

Durlach den 5. September 1826

Das Directorium des Murg- und Pfingstkreises.

Auszug aus dem Verzeichniß

der vom 9. bis 13. September in Baden ange-

kommenen Badegäste und anderer Fremden.

Im Badischen Hof. Hr. Georae, Oberst aus Straßburg. Hr. Lottmann, Student aus Göttingen. Hr. Konigsdorf mit Wittin von Freiburg. Hr. Diderich, Kaufman aus der Schweiz. Hr. Sprenger, Ingenieur aus Karlsruhe. Hr. Mauc und Hr. Montmarie aus Paris. Hr. Seymour mit Familie aus England. Hr. Darton, Oberst daher. Hr. Glacke, Oberst aus London, mit Wittin. Hr. Knopp und Hr. Burgos Rentiers aus England. Mad. Higg mit Dlle. Tochter aus London. Hr. Collier, Capitän daher. Hr. Heuberger aus Stuttgart.

Im Waldreit. Hr. Bader, Gastgeber aus Straßburg. Mad. Burkhard daher.

Im Hirsch. Hr. Pottier, Kaufmann aus Straßburg. Hr. Schneider, Doctor von da. Hr. Ferell, Kaufmann aus Aachen mit Wittin. Hr. Schaller, Kaufmann aus Homburg. Hr. Borth, Kaufmann aus Frankfurt. Hr. Laug, Advokat aus Eßlin. Hr. Landherr, Advokat aus Gömar, mit Familie. Hr. Koffie, Advokat von da. Hr. Stöber, Advokat aus Straßburg, mit Familie.

Im Salmen. Hr. von Strauberg aus Paris. Hr. Marr, Kaufmann aus Worms. Hr. de Lalobe aus Frankreich. Frau Dbervogt Hällein aus Wühl. Mad. Doray mit Familie aus England. Hr. Madihn, Appellations-Verichterst. aus Eßlin. Hr. Litz, Staats-Procurator aus Coblenz, nebst Familie.

In der Sonne. Hr. Wunsch aus Forbach. Hr. Doctor Hockray und Miß Cerini aus London.

Im Fähringer Hof. Hr. Lehmann, Gutbesitzer aus Preußen. Hr. Klingebör, Post-Director aus Göttingen. Hr. Gänger, Kaufmann aus Straßburg, mit Wittin. Hr. Charpentier von Damery, Advokat bei der Poirs-Kammer, und Maice von Damery, aus Paris, mit Wittin. Hr. von Neumann, Kaiser-Rath. Hofrath in Paris. Hr. Durchlaucht Hr. Fürst von Arenberg aus Frankfurt a. M. Hr. Nees aus Pretereburg.

In Privathäusern. Hr. Maire, Director der directen Steuer aus Straßburg, m. Familie. Mad. Placet daher. Hr. Graf Gzoffstein aus Mainz. Frau Oberst v. Brandt aus Karlsruhe. Frau Hofrath Kubiensthal daher.